

Wesentliche Änderungen zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 ändern sich einige Berechnungsgrundlagen und -pauschalen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Bürgergeldleistungen nach dem SGB 2 haben. Diese stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

1. Erhöhung der Minijobgrenze

Die bisherige Grenze für geringfügige Beschäftigungen – sogenannte Minijobs – betrug 538,00 Euro. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beträgt diese Grenze 556,00 Euro.

2. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn erhöht sich von 12,41 Euro pro Stunde auf 12,83 Euro pro Stunde.

3. Erhöhung des gesetzlichen Mindestunterhaltes sowie der Unterhaltsvorschussbeträge.

Mindestunterhalt:

Altersstufe	Betrag
1. Altersstufe 0-5 Jahre	482,00 Euro (2024: 480,00 Euro; +2,00 Euro)
2. Altersstufe 6-11 Jahre	554,00 Euro (2024: 551,00 Euro; +3,00 Euro)
3. Altersstufe 12-17 Jahre	649,00 Euro (2024: 645,00 Euro; +4,00 Euro)

Unterhaltsvorschuss:

Altersstufe	Betrag
1. Altersstufe 0-5 Jahre	232,00 Euro (2024: 230,00 Euro; +2,00 Euro)
2. Altersstufe 6-11 Jahre	304,00 Euro (2024: 301,00 Euro; +3,00 Euro)
3. Altersstufe 12-17 Jahre	399,00 Euro (2024: 395,00 Euro; +4,00 Euro)